



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-471-002194

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Vornahme einer gerichtlichen Eignungsprüfung für in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellte Verfahrenspfleger gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Qualität der Verfahrenspflegschaft sowie die Beteiligtenrechte im Hinblick auf die Bestellung bzw. Abbestellung eines Verfahrenspflegers durch das Familiengericht gestärkt werden müssten. Dies sei insbesondere im Hinblick auf die wesentliche Rolle des Verfahrenspflegers in Kindschaftssachen erforderlich. So gebe es bisher keine spezielle Ausbildung von Verfahrenspflegern. Aus diesem Grund wird eine entsprechende Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gefordert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 69 Mitunterzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen drei Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Die parlamentarische Prüfung sämtlicher Aspekte unter anderem unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung ergibt Folgendes:



Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass ihm die Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren ein wichtiges Anliegen ist. Dies gilt auch im Hinblick auf die Bestellung eines Verfahrenspflegers in Betreuungssachen.

In Bezug auf die geltende Rechtslage stellt der Ausschuss zunächst klar, dass § 276 FamFG die Voraussetzung für die Bestellung eines Verfahrenspflegers in Betreuungsverfahren vor dem Betreuungsgericht regelt. Das Gericht muss bei der Bestellung eines Verfahrensbeistands gemäß § 158 Absatz 1 FamFG die fachliche und persönliche Eignung der als Verfahrensbeistand zu bestellenden Person eingehend prüfen. Seine Auswahl trifft das zuständige Familiengericht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls. Dabei muss das Gericht sicherstellen, dass die zu bestellende Person über das nötige Einfühlungsvermögen im Umgang mit dem Kind verfügt und die Gewähr bietet, die Interessen des Kindes in gebotener Weise zu vertreten. Zudem muss der Verfahrensbeistand über die für den Fall notwendige schwerpunktmäßige Sachkunde verfügen.

In diesem Zusammenhang macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1810) unter anderem die Regelungen zum Verfahrensbeistand in wesentlichen Punkten neugestaltet wurden. Die Neuregelungen stellen unter anderem höhere Anforderungen an die Qualifikation der Verfahrensbeistände, konkretisieren die Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung und regeln die Voraussetzung für eine Aufhebung der Bestellung im laufenden Verfahren (§§ 158 bis 158b FamFG). Die Änderung des § 158a FamFG ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Seitdem müssen Verfahrensbeistände nachweisbare Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts haben sowie über Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügen (§ 158a Absatz 1 FamFG). Zudem müssen sich Verfahrensbeistände mindestens alle zwei Jahre fortbilden (§ 158a Absatz 1 Satz 4). Sie müssen weiter die Gewähr bieten, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und



unabhängig wahrzunehmen (§ 158a Absatz 2 Satz 1). Dies ist regelmäßig nicht gegeben, wenn die zu bestellende Person rechtskräftig insbesondere wegen einer in § 158a Absatz 2 Satz 2 FamFG benannten Straftat verurteilt wurde.

Mit seiner Bestellung wird der Verfahrensbeistand Verfahrensbeiliegter (§ 158b Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 2 FamFG). Der Verfahrensbeistand unterliegt zwar nicht der gerichtlichen Aufsicht und nimmt seine Aufgabe allein im Interesse des Kindes wahr. Der Ausschuss betont jedoch, dass die Beteiligten, so auch das Kind, die Bestellung oder das Absehen von der Bestellung einer bestimmten Person zum Verfahrensbeistand bei Gericht anregen können. Das Gericht ist daran zwar nicht gebunden, hat sich aber mit der Anregung bei der Prüfung der Eignung der vorgeschlagenen Person auseinanderzusetzen.

Ergänzend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ausdrücklich geregelt wurde, unter welchen Voraussetzungen das Gericht die Bestellung eines Verfahrensbeistands auch während des Verfahrens aufheben kann (§ 158 Absatz 4 FamFG). So hat das Gericht die Bestellung aufzuheben, wenn die Fortführung des Amtes durch den bestellten Verfahrensbeistand die Interessen des Kindes gefährden würde (§ 158 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 FamFG). Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn es dem Verfahrensbeistand nicht gelingt, ein Vertrauensverhältnis zum Kind aufzubauen, und die Ablehnungshaltung des Kindes so schwerwiegend ist, dass die Fortführung der Verfahrensbeistandschaft die Interessen des Kindes gefährdet (BT-Drucksache 19/27928, Seite 22). Eine Aufhebung kann aber auch in Frage kommen, wenn der Verfahrensbeistand seine Tätigkeit krankheitsbedingt nicht fortführen kann, wenn er nur ganz unzureichend oder sehr unzuverlässig tätig wird oder, wenn er seine Aufgaben in einer die Kindesinteressen offenkundig und erheblich verkennenden oder missachtenden Weise wahrnimmt (BT-Drucksache 19/23707, Seite 53).

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage insbesondere im Hinblick darauf für sachgerecht, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen einen zentralen Stellenwert in familiengerichtlichen Verfahren in Kindschaftssachen einnehmen müssen. Vor diesem Hintergrund stellt er fest, dass dem Anliegen der Petition bereits in wichtigen Teilen entsprochen wird. Dies gilt nach dem Dargelegten sowohl bezüglich



der geforderten Qualitätssicherung als auch hinsichtlich einer angemessenen Ausgestaltung der Beteiligtenrechte in Bezug auf die Bestellung bzw. Abbestellung des Verfahrenspflegers. Einen weitergehenden Gesetzesänderungsbedarf vermag der Ausschuss hingegen nicht zu erkennen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.